

Ab dem Lohnsteuerverfahren 2010 bietet der Gesetzgeber Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, die Möglichkeit, anstelle der bisherigen Steuerklassenwahl III/V die Anwendung des sog. Faktorverfahrens beim Finanzamt zu beantragen. Das neue Lohnsteuerabzugsverfahren für Doppelverdiener-Ehegatten ist als zusätzliche Alternative zur Steuerklassenkombination III/V vorgesehen, die Ehegatten abwählen können, wenn beide (teilweise) zeitgleich Arbeitslohn beziehen und die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen. Die bisherigen Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V bleiben bestehen. Die gesetzliche Zielsetzung der "dritten Steuerklassenkombination" liegt darin, die hohe Abgabenlast in Fällen der Steuerklasse V zu beseitigen, die in der Praxis ganz überwiegend Ehefrauen nachteilig trifft und der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entgegen wirkt.

Nach bisher geltendem Recht haben Ehegatten, die beide Lohneinkünfte beziehen und zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, für den Lohnsteuerabzug ein Wahlrecht zwischen der Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V. Diese Steuerklassenkombinationen haben den Nachteil dass sie zu einer ungerechten Verteilung der Abgabenlast führen, wenn die Löhne der einzelnen Ehegatten stark voneinander abweichen. Die in der Praxis hierfür übliche Steuerklassenkombination III/V rechnet die beiden Ehegatten zustehenden familienbezogenen Freibeträge (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale) ausschließlich der Steuerklasse III zu, sodass der Lohnsteuerabzug beim Ehegatten in Steuerklasse V im Verhältnis zu den Gesamtbezügen zu hoch ausfällt.

Durch die Einführung des sog. Faktorverfahrens soll diese Ungleichbehandlung der Ehegatten beseitigt werden. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Im Faktorverfahren wird auf den Arbeitslohn des einzelnen Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt. Zusätzlich wird die Lohnsteuer der Steuerklasse IV durch Multiplikation mit dem berechneten Faktor gemindert, weil dieser aufgrund der gewählten Berechnungsformel immer kleiner als 1 ist.

Da der Steuerklassenkombination die Lohnsteuerberechnung nach der Steuerklasse IV zugrunde liegt, nimmt jeder Ehegatte an den steuerentlastenden Wirkungen des Grundfreibetrags, der Vorsorgepauschale und der Kinderfreibeträge teil. Mit der Wahl der Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor werden die persönlichen Steuerfreibeträge des einzelnen Ehegatten bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt und anschließend der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors auf die Steuerklasse IV-Lohnsteuer entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens zusätzlich gemindert.

Unter dem Faktor ist ein auf der Lohnsteuerkarte einzutragender Multiplikator $Y:X$ zu verstehen, der vom Finanzamt auf drei Nachkommastellen zu berechnen ist:

Im Faktorverfahren ist zunächst die voraussichtliche Jahreslohnsteuer für jeden Ehegatten getrennt nach der Steuerklasse IV zu berechnen. Damit werden anders als bei der Steuerklasse V bei dem jeweiligen Ehegatten auch die ihm persönlich zustehenden Freibeträge (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Kinderfreibetrag) steuermindernd berücksichtigt.

Auf Antrag sind die auf der Lohnsteuerkarte eintragungsfähigen Freibeträge, z. B. für erhöhte Werbungskosten, vom voraussichtlichen Jahresarbeitslohn abzuziehen. Die Summe der Lohnsteuer, die sich danach für beide Ehegatten nach der Steuerklasse IV ergibt, ist die vom Gesetzgeber als X im Nenner des Faktors bezeichnete Ausgangsgröße.

Als weitere Rechengröße ist nach dem Gesetzeswortlaut Y zu ermitteln. Y ist die voraussichtliche Einkommensteuer, die sich für den Gesamtjahresarbeitslohn beider Ehegatten nach dem Splittingtarif ergibt.

Der aus $Y:X$ errechnete Quotient ist der für die Lohnsteuerberechnung der Ehegatten maßgebende Faktor. Er ist stets kleiner als 1, also als Null mit drei Nachkommastellen vom Finanzamt zu bescheinigen.

Beispiel:

Zwei renten- und krankenversicherungspflichtige Ehegatten (A und B), die nicht dauernd getrennt leben, beziehen beide Arbeitslohn. Während sich der Bruttoarbeitslohn des Ehemannes auf 50.000 EUR beläuft, erzielt die Ehefrau einen Bruttoarbeitslohn i. H. v. 20.000 EUR.

Wählen die Ehegatten die Steuerklassenkombination IV/IV, so ergeben sich für den Ehemann eine Lohnsteuer i. H. v. 11.257 EUR und für die Ehefrau i. H. v. 1.922 EUR.

Anstelle der Steuerklassenwahl IV/IV können die Ehegatten ab dem Jahr 2010 auch die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen. Auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten ist dann neben der Steuerklasse IV jeweils der vom Finanzamt ermittelte Faktor einzutragen. Dieser ermittelt sich nach dem Verhältnis der sich für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren ergebenden Einkommensteuer (Y) zur Summe der Lohnsteuer bei Anwendung jeweils der Steuerklasse IV (X):

Die Gesamteinkommensteuer für 70.000 EUR Jahresarbeitslohn im Splittingverfahren (62.859 EUR zu versteuerndes Einkommen) beträgt 12.312 EUR (= Y).

Die Gesamtlohnsteuer IV/IV beträgt 13.179 EUR (=X)

Die Berechnung ist vom Finanzamt durchzuführen. Faktor Y:X berechnet sich mit 0,934 (12.312 EUR : 13.179 EUR). Er ist vom Finanzamt auf Steuerkarten der Ehegatten jeweils neben der Lohnsteuerklasse IV in Abschnitt II einzutragen, also auf den Lohnsteuerkarten 2010 von A und B mit IV/0,934 zu bescheinigen.

Die Summe der Lohnsteuer im Steuerabzugsverfahren (Arbeitgeber von A und B) für die Ehegatten beträgt danach insgesamt 12.309 EUR. Sie entspricht mit ausreichender Genauigkeit der Gesamtsteuer im Splittingverfahren für beide Arbeitslöhne. Der Faktorberechnung liegen Lohnsteuerwerte 2009 zugrunde. Die Werte für 2010 waren bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar.

Mit der Faktorrechnung wird somit letztlich das Splittingverfahren auf die Steuerklasse IV/IV angewandt, sodass es grundsätzlich nicht zu Überzahlungen kommen kann. Das individuellere Faktorverfahren soll tendenziell im Vergleich zum typisierenden Lohnsteuerabzug nach der Steuerklassenkombination III/IV zu einer zutreffenderen Gesamtlohnsteuer mit geringeren Abweichungen zur Jahressteuer als bei der Steuerklassenkombination III/IV führen.

Für den Antrag auf Anwendung des optionalen Faktorverfahrens gelten dieselben formellen Anforderungen wie für einen Steuerklassenwechsel.

Der Antrag kann längstens bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Zuständig ist das jeweilige Wohnsitzfinanzamt. Die Eintragung der Steuerklasse IV und des Faktors ist auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten in dem dafür vorgesehenen Abschnitt II vorzunehmen. Die Eintragung gilt vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an.

Die Anwendung des Faktorverfahrens kann von beiden Ehegatten nur gemeinsam beantragt werden. Der gemeinsame Antrag ist beim (Wohnsitz-)Finanzamt zu stellen. Ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ist nicht erforderlich. Für die Antragstellung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben.

Zur Ermittlung des Faktors werden folgende Angaben der Ehegatten benötigt:

- Höhe der jeweiligen voraussichtlichen Bruttoarbeitslöhne im Kalenderjahr 2010 (vgl. Teil A des Lohnsteuer-Ermäßigungsantrags LSt 3)
- Bei Arbeitnehmern, für die der Altersentlastungsbetrag zur Anwendung kommt, ist im Antrag auch das Geburtsdatum anzugeben.

In den Fällen, in denen Versorgungsbezüge vorliegen, sind weitere Angaben erforderlich, die auf die Berechnung des Versorgungsfreibetrags durchschlagen. Dabei handelt es sich um die Höhe der Versorgungsbezüge im Kalenderjahr, das Jahr des Versorgungsbeginns und die Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge im ersten vollen Monat nach Versorgungsbeginn.

Zur Berücksichtigung der daneben durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung verbesserten Abzugsmöglichkeiten von Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren sind weiteren Angaben erforderlich.

Das Faktorverfahren ist nach Ablauf des Jahres an eine Pflichtveranlagung bei der Einkommensteuer geknüpft. Zwar wird durch das Faktorverfahren bewirkt, dass die im Lohnsteuerverfahren für beide Ehegatten einbehaltenen Steuerabzugsbeträge in etwa der Jahreseinkommensteuer bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten entsprechen.